

Informationen zur Anfrage Gruppe grüneXsoli im Kreistag vom 12.03.2018

1) Welche Sozialleistungen?

Gezahlt werden:

- Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 19 ff SGB II
- Leistungen gem. § 27 (3) SGB II für Auszubildende, die einen Zuschuss zu den ungedeckten Wohnkosten erhalten.
- Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II

In welcher Höhe?

- Arbeitslosengeld II besteht aus der Regelleistung und den notwendigen Kosten der Unterkunft. Für einen Einpersonenhaushalt ohne anrechenbares Einkommen besteht ein Bedarf in Höhe von derzeit 416 € als Regelleistung.

An wie viele Personen?

- SGB II - Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten:
2.217 Bedarfsgemeinschaften
mit insgesamt 3.708 Personen,
darunter 857 Kinder unter 15 Jahren (Stand: Oktober 2017)
- Leistungen (für Auszubildende): 26 (Stand: Oktober 2017)

2) Wie hoch sind die Hilfequoten bei den Hilfeempfängern?

- hilfebedürftige Personen insgesamt: 9,9% (Stand: Oktober 2017)

Wie hoch ist die Hilfequote bei Kindern?

- nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahre: 14,5% im Jahresdurchschnitt 2016 (Stand: Dezember 2017)

3) Wie viele Sanktionen in 2016; 2017 ?

2016: hierzu bedürfte es einer längerfristigen und kostenpflichtigen individuellen Beauftragung beim Statistik-Service der BA

2016/2017? - 259

Gleitende Jahressumme der Berichtsmonate November 2016 bis Oktober 2017; für andere Zeiträume bedürfte es einer längerfristigen und kostenpflichtigen individuellen Beauftragung beim Statistik-Service der BA

Welche Arten von Sanktionen?

davon:								
Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	Meldeversäumnis beim Träger	Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
9	25	*	198	-	*	-	9	11

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisiert

Betroffene Personen?

139 erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren durch neu festgestellte Sanktionen in 2016/2017 betroffen.

In welcher Höhe?

Wie viele Sanktionen in welcher Höhe (z.B. 10%, 30% oder höher) ist mengenmäßig nicht bestimmbar. Grundsätzliche Rückschlüsse auf die Höhe sind aber anhand der unter 3) genannten Arten der Pflichtverletzungen möglich, da nach § 32 SGB II Meldeversäumnisse mit 10% und andere Verstöße nach § 31 SGB II mit 30% sanktioniert werden.

4) s. u. 3)

5) Sanktionen

a) bei einmaligem Versäumnis eines Termins:

Ja (Eine mengenmäßige Bestimmung ist hier nicht möglich). Es handelt sich beim § 32 SGB II um eine Rechtsnorm ohne Ermessen, d.h. es ist eine gebundene Verwaltungsentscheidung zu treffen. Die Arbeitsvermittler/innen SGB II müssen somit rechtlich eine Sanktion aussprechen sofern Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

In welcher Höhe?

Kürzung nach § 32 SGB II um 10% des für den Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs

b) bei einmaliger Nichtannahme eines Arbeitsangebotes:

Ja (Eine mengenmäßige Bestimmung ist hier nicht möglich). Es handelt sich beim § 31 SGB II um eine Rechtsnorm ohne Ermessen, d.h. es ist eine gebundene Verwaltungsentscheidung zu treffen. Die Arbeitsvermittler/innen SGB II müssen somit rechtlich eine Sanktion

aussprechen sofern Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

In welcher Höhe?

Kürzung nach § 31 SGB II um 30% des für den Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs

6) Wie viele Widersprüche gab es in 2016 und 2017?

2016: 586
2017: 516

7) Wie viele wurden abgewiesen, wie vielen wurde voll stattgegeben und wie vielen teilweise?

	Zurückweisungen	volle Stattgaben	teilweise Stattgaben	anderweitige Erledigungen (Rücknahme etc.)	Noch offene Verfahren (z. B. wg. anderer Rechtsstreitigkeiten)
2016	173	213	40	54	106
2017	152	163	33	59	109

8) Wie viele Klagen wurden 2016 und 2017 eingereicht, wie viele sind erledigt, wie viele bekamen Recht oder teilweise Recht und wie viele waren Untätigkeitsklagen?

2016 37 (27 erledigt, 10 offen), 1 Untätigkeitsklagen

2017 65 (28 erledigt, 37 offen), 2 Untätigkeitsklagen

	ohne Nachgeben	teilweise ohne Nachgeben (teilweises Recht)	mit Nachgeben (volles Recht)	Offene Verfahren
2016	12	8	7	10
2017	15	5	8	37

gez. Huske
(Geschäftsführer)